

## Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IT-Richtlinien)

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

### Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IT-Richtlinien)

#### Inhaltsverzeichnis

#### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

1. Gegenstand der Richtlinien
2. Allgemeine Ziele für der Einsatz der IT
3. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### **Zweiter Abschnitt. Planung und Durchführung von IT-Vorhaben**

4. IT-Rahmenkonzept
5. Abstimmung der IT-Rahmenkonzepte
6. Planung und Durchführung einzelner IT-Vorhaben

#### **Dritter Abschnitt: Besondere Erfordernisse für den Einsatz der IT**

7. Benutzerfreundlichkeit
8. Vorbereitung der Mitarbeiter
9. Zeitgemäße IT-Verfahren
10. Sicherheit beim Einsatz der IT
11. Kompatibilität
12. Flexibilität der IT-Ausstattung
13. Innovative Beschaffungen
14. Aus- und Fortbildung

#### **Vierter Abschnitt: Interministerieller Koordinierungsausschuß für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA)**

15. Aufgaben
16. Vorsitz und Geschäftsführung

#### **Fünfter Abschnitt: Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern (KBSt)**

17. Aufgaben
18. Allgemeine Empfehlungen der KBSt
19. Förderung von ressortübergreifenden IT-Vorhaben und Standards
20. IT-Bestandsverzeichnis

**Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik  
in der Bundesverwaltung  
(IT-Richtlinien)**

***Erster Abschnitt***

***Allgemeines***

**1.  
Gegenstand der Richtlinien**

(1) Gegenstand der IT-Richtlinien sind Rahmenregelungen für den Einsatz der Informationstechnik (IT) in den Obersten Bundesbehörden und ihren nachgeordneten Dienststellen.

Die IT erstreckt sich auf Datenverarbeitungstechnik, - Kommunikationstechnik und - Bürotechnik.

Sie umfaßt Geräte und Verfahren, die auf der Grundlage der Mikroelektronik zur automatisierten Erfassung, Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen in Form von Texten, Daten, Bildern oder Sprache dienen.

**2.  
Allgemeine Ziele für den Einsatz der IT**

(1) Der Einsatz der IT dient folgenden allgemeinen Zielen:

1. Leistungssteigerung

Durch Einsatz der IT sollen Effizienz und Qualität des Verwaltungshandelns verbessert werden. Insbesondere sollen Arbeitsabläufe sachgerechter, sicherer, einfacher und schneller gestaltet werden.

2. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Durch Einsatz der IT soll das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Verwaltungshandelns, insbesondere bei längerfristiger Betrachtung, verbessert werden.

3. Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten

Durch Einsatz der IT soll die aufgabengerechte Kommunikation innerhalb der Bundesverwaltung und nach außen verbessert werden. Insbesondere sollen hierbei noch bestehende technische Hemmnisse abgebaut werden.

4. Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit.

Durch Einsatz der IT soll das Verwaltungshandeln bürgernäher, verständlicher und nachvollziehbarer gemacht werden.

## 5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Durch Einsatz der IT soll insbesondere die Arbeit interessanter, verantwortungsbetonter und weniger arbeitsteilig ausgestaltet werden.

(2) Treten zwischen den aufgeführten Zielen Konflikte auf, so ist nach den Prioritäten des Einzelfalles zu entscheiden.

## **3. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Es ist von Anfang an dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden. Hierzu gehören insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften, die einschlägigen Tarifverträge, die Beteiligung der Personalvertretungen nach den: Bundespersonalvertretungsgesetz und die Bestimmungen hinsichtlich Gesundheit und Arbeitsschutz,

## **Zweiter Abschnitt Planung und Durchführung von IT-Vorhaben**

## **4. IT-Rahmenkonzept**

(1) Der Einsatz der IT richtet sich grundsätzlich nach dem spezifischen Bedarf der jeweiligen Bundesbehörde. Sie trägt die Verantwortung für Planung und Durchführung von IT-Vorhaben.

(2) Bundesbehörden, die Haushaltsmittel für den IT-Einsatz im Bundeshaushaltsplan veranschlagen, stellen ein IT-Rahmenkonzept auf, das vor der Veranschlagung vorliegen muß. In ihm sind mindestens darzustellen:

1. Allgemeine Darstellung der Aufgaben und deren absehbare Entwicklung,
2. Übersicht über die Organisation, die IT-Anwendungen und IT-Einrichtungen und die damit gebundenen Haushaltsmittel sowie das eingesetzte IT-Fachpersonal,
3. Ziele des geplanten IT-Einsatzes,
4. geplante Organisation einschließlich der IT-Vorhaben und der IT-Einrichtungen,
5. organisatorische und personelle Auswirkungen,
6. Konzept und Maßnahmen für die Sicherheit beim Einsatz der IT,
7. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
8. Zeitbedarf für die Realisierung der IT-Vorhaben,
9. Einführungsstrategie und Schulungsmaßnahmen,
10. Prioritätenbildung für geplante Maßnahmen,

11. Bedarf an Haushaltsmitteln,

(3) Das IT-Rahmenkonzept ist jährlich zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Möglichkeit, kurzfristig auf die aktuelle Entwicklung der IT zu reagieren, bleibt davon unberührt.

(4) Es ist darauf zu achten, daß das IT-Rahmenkonzept als Unterlage für die Haushaltsmittelanforderungen benutzt werden kann.

(5) Es ist sicherzustellen, daß bei der Entwicklung und Fortschreibung des IT-Rahmenkonzeptes alle vom Einsatz der IT betroffenen Stellen zusammenwirken.

(6) Gemeinsame IT-Vorhaben mehrerer Bundesbehörden oder behördenübergreifende nach Anwendungsbereichen strukturierte IT-Vorhaben sind in abgestimmter Fassung in die jeweiligen IT-Rahmenkonzepte einzubinden oder in einem gemeinsamen verfahrensorientierten IT-Rahmenkonzept darzustellen.

## **5. Abstimmung der IT-Rahmenkonzepte**

(1) Die obersten Bundesbehörden stellen die Abstimmung der IT in ihrem Geschäftsbereich sicher durch:

1. Abstimmung der IT-Rahmenkonzepte,
2. Abstimmung der IT-Verfahrens- und Beschaffungsplanungen,
3. Abstimmung der Haushalts- und Finanzplanung zur IT,
4. Abstimmung der IT-Aus- und Fortbildung,
5. Steuerung des IT-Erfahrungs- und Informationsaustausches,
6. Koordinierung der Vergabe von ressortspezifischen Studien und Gutachten zur IT,
7. Führen des IT-Bestandsverzeichnisses für den Geschäftsbereich,
8. Anwendung ressortübergreifender Regelungen und Berücksichtigung allgemeiner Empfehlungen der KBSt.

(2) Die obersten Bundesbehörden stimmen ihre IT-Rahmenkonzepte, sowie die Rahmenkonzepte ihrer nachgeordneten Behörden und die Fortschreibungen jährlich mit der KBSt ab. Dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragtes für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **6. Planung und Durchführung einzelner IT-Vorhaben**

(1) Die einzelnen IT-Vorhaben sind nach der IT-Rahmenkonzept zu planen und durchzuführen.